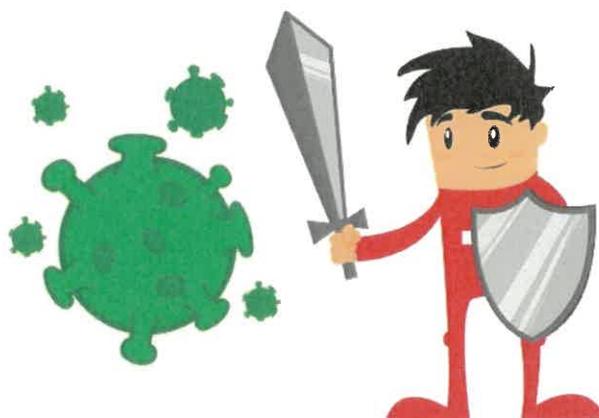




EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE

CORONA-SCHUTZKONZEPT

für die öffentliche Informationsveranstaltung vom 10.01.2022
(Stand: 15.12.2021)





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Schutzmassnahmen	3
2.1	Besonders gefährdete Personen.....	3
2.2	COVID-19-Erkrankte.....	3
2.3	COVID-Zertifikat.....	4
2.4	Handhygiene.....	4
2.5	Abstand halten.....	4
	<i>a) Distanzregeln</i>	4
	<i>b) Eingangskontrolle</i>	4
	<i>c) Sitzordnung</i>	4
2.6	Maskentragpflicht.....	5
2.7	Information.....	5
2.8	Management.....	5
3	Abschluss	5





1 Einleitung

Für Informationsveranstaltungen der Gemeinde muss gemäss Art. 10 COVID-19-Verordnung besondere Lage¹ ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Veranstaltung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss mindestens eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2 Schutzmassnahmen

2.1 Besonders gefährdete Personen

Grundsatz: Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen. Die Teilnahme unterliegt der Eigenverantwortung der einzelnen Person.

Massnahmen

Hinweis auf die mögliche Gefahr und Aufforderung sich so gut als möglich vor Ansteckung zu schützen.

Es liegen beim Eingang für alle Versammlungsteilnehmenden nebst Desinfektionsmittel auch Hygienemasken zum kostenlosen Bezug bereit.

Die Turnhalle Hofstätten verfügt über eine Lüftung mit Frischluftzufuhr. Es handelt sich also nicht um ein System, welches nur die vorhandene Luft umwälzt, sondern sie wird angereicht durch Frischluft von draussen.

2.2 COVID-19-Erkrankte

Grundsatz: Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

Massnahmen

Keine Teilnahme an der Veranstaltung bei Auftreten von Krankheitssymptomen (auch nicht bei leichten Symptomen) oder bei Kontakt zu einer erkrankten Person.

Anwesende mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt mit der Bitte, die Isolation gemäss BAG zu befolgen und eine/n Arzt/Ärztin anzurufen.

¹ SR 818.101.26



2.3 COVID-Zertifikat

Grundsatz: An Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben gilt eine Zertifikatspflicht für Teilnehmende ab 16 Jahren.

Massnahmen

Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-Zertifikat mit Vorweisen eines amtlichen Dokuments (z.B. Identitätskarte, Führerausweis, etc.) auf seine Gültigkeit geprüft.

Zur Zertifikatskontrolle wird das BAG App: Covid Certificate Check verwendet.

2.4 Handhygiene

Grundsatz: Alle Teilnehmenden reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

2.5 Abstand halten

Grundsatz: Teilnehmende halten 1.5 m Abstand zueinander.

a) Distanzregeln

Massnahmen

Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Teilnehmenden.

b) Eingangskontrolle

Massnahmen

Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Informationsveranstaltung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Haupteingang zur Turnhalle Hofstätten kommt.

Jeweils ein Ein- und ein Ausgang in und aus der Turnhalle sind getrennt vorhanden.

c) Sitzordnung

Massnahmen

Von den Referierenden zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Im Weiteren werden die Stühle mit dem notwendigen Sicherheitsabstand aufgestellt.

Zwischen den Teilnehmenden wird durch die Sitzordnung seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten.

Die Stühle sind so stehen zu lassen und dürfen nicht zusammengeschoben werden (z.B. von Paaren).



2.6 Maskentragpflicht

Grundsatz: Es gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht².

Massnahmen

Die Versammlungsteilnehmenden werden am Eingang auf die Maskentragpflicht aufmerksam gemacht. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Rednerinnen und Redner dürfen die Maske währenddessen sie sprechen ablegen.

Sämtlichen Versammlungsteilnehmenden wird kostenlos eine Hygienemaske zur Verfügung gestellt.

2.7 Information

Grundsatz: Information der Teilnehmenden über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Das Schutzkonzept wird bereits vor der Informationsveranstaltung auf www.roggwil.ch und mittels Auflage auf der Verwaltung öffentlich zugänglich gemacht.

Bekanntgabe der geltenden Vorgaben und Massnahmen zu Beginn der Informationsveranstaltung.

Prominentes Anbringen des BAG-Plakats betr. die aktuell geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln.

2.8 Management

Grundsatz: Umsetzung der Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Massnahmen

Die Gemeindepräsidentin sowie der Geschäftsleiter stellen die Umsetzung des Schutzkonzepts sicher.

Die Stellvertretung wird durch den Vizepräsidenten bzw. die Geschäftsleiter Stellvertreterin wahrgenommen.

3 Abschluss

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Es wird der Bevölkerung durch Aufschaltung auf der Webseite www.roggwil.ch sowie mittels Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Marianne Burkhard

Geschäftsleiter

Daniel Baumann

² Art. 6 Abs. 1 Covid-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26)